



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat I

► **Nr. 3388 (IV) AaA**

Hannover, 9. Juni 2020

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Enthal-tung

Möglichkeiten der Seelsorge bei Sterbenden und Sterbebegleitung in Krankenhäusern, Hospizen, Alten- und Pflegeheimen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05. Juni 2020

Sachverhalt:

Durch die Covid-19 Pandemie sind die Kontakte zu Personen in Alten- und Pflegeheimen, Hospizen und Krankenhäusern stark eingeschränkt worden. Diese Einschränkungen werden mehr und mehr gelockert, aber wie sieht es mit seelsorgerischer Hilfe und Sterbebegleitung durch Freunde, Angehörige, Seelsorger und Hilfsorganisationen aus?

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Fragen an die Regionsverwaltung:

1. Können Sterbende in Krankenhäusern, Hospizen, Alten- und Pflegeheimen wieder Seelsorge erhalten und durch Besuchende beim Sterbeprozess angemessen begleitet werden?

Antwort:

Aus § 2a Abs. 1 Satz 10 der ab 08.06.2020 gültigen Verordnung des Landes Niedersachsen ergibt sich: „Die Leitung der Einrichtung kann zudem Besuche durch nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Patientinnen und Patienten und von Patientinnen und Patienten, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat, sowie Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung durch ambulante Hospizdienste zulassen.“

2. Welche Auflagen bzgl. Hygienevorschriften müssen Personen beachten, die Seelsorge und Sterbebegleitung in Krankenhäusern, Hospizen, Alten- und Pflegeheimen leisten?

Antwort:

In der Seelsorge und Sterbebegleitung in Krankenhäusern, Hospizen, Alten- und Pflegeheimen gelten die gleichen Hygienevorschriften wie bei Besuchen und Versorgungen anderer Patientinnen und Patienten. Das bedeutet, die Besucherinnen und Besucher tragen beim Betreten der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz, desinfizieren sich die Hände vorm Betreten des Patientenzimmers, halten grundsätzlich mindestens 1,5 Meter Abstand zu Bediensteten und allen Patientinnen/Patienten. Viele Einrichtungen haben von sich aus einen Spritzschutz aus Plexiglas für Gespräche mit Patientinnen und Patienten installiert, um Aerosole noch gezielter von den zu versorgenden Menschen fernzuhalten. Patientinnen und Patienten können zur gleichen Zeit nur von einer Person besucht werden. Über den Besuch wird eine Dokumentation mit den Personendaten erstellt und mindestens 3 Wochen längstens 4 Wochen aufbewahrt. Dies ergibt sich aus § 2a Abs. 1 der ab 08.06.2020 gültigen Verordnung des Landes Niedersachsen.

3. Gibt es Einschränkungen im Personenkreis, der Seelsorge und Sterbebegleitung leisten darf?

Antwort:

Eine Beschränkung besteht lediglich bei Personen mit bekannter akuter Infektion mit SARS CoV 2 oder mit Symptomen einer respiratorischen Erkrankung.

Anlage(n):